

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I und II

für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen in der Orgelstadt Borgentreich

Gemarkung Muddenhagen



Auftraggeber



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I und II

für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrrätehauses für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen in der Orgelstadt Borgentreich

Gemarkung Muddenhagen

Auftraggeber



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Am Rathaus 13
34434 Borgentreich

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)



Inhalt

Seite

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2 RECHTLICHER RAHMEN	3
2.1 Verbotstatbestände nach BNatSchG	4
2.2 Begriffserläuterungen	4
3 METHODIK	6
4 WIRKPROGNOSE	7
4.1 Baubedingte Wirkungen	8
4.2 Anlagebedingte Wirkungen	8
4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	8
5 ERMITTLUNG POTENZIELL RELEVANTER ARTEN	8
6 VERTIEFENDE PROGNOSE DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG.....	1
7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	2
8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	2



Abbildungen

	Seite
Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (MULNV 2021).....	6
Abbildung 2: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MULNV 2021)	7
Abbildung 3: Eingriffsbereich (rot umrandet) mit Meidedistanz 150 m (orange).....	3
Abbildung 4: vorhandener Gehölzbestand (grün) mit Meidedistanz (grün schraffiert) und verbleibendem Brutraumflächenverlust (lila schraffiert)	4
Abbildung 5: Kompensationsfläche (gelb schraffiert) mit Meidedistanzen zu vorhandenen Waldbereichen (dunkelgrün, 160 m) und Baumreihen (hellgrün, 120 m) sowie dem geplanten Feuerwehrgerätehaus (orange, 150 m).....	6

Tabellen

	Seite
Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MULNV 2021) ¹	11

ANHANG

Karte 2: Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Orgelstadt Borgentreich plant auf einer Ackerfläche die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist hierfür in einem vorausgegangenen Schritt bereits der aktuelle Flächennutzungsplan in seiner 28. Änderung entsprechend angepasst worden.

Gemäß § 14 BNatSchG ist das geplante Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft, wofür ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) als Instrument zur Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 17 BNatSchG zweckmäßig ist und seitens der Genehmigungsbehörde vom Maßnahmenträger eingefordert wurde.

Neben der Eingriffsregelung sind bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, dies geschieht in diesem Fall im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der Habitatausstattung kann dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

2 RECHTLICHER RAHMEN

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die



regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.1 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).



Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete, abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2021). Es wurde keine Art-Erfassung im Feld vorgenommen. Zur prognostischen Ermittlung potenziell vorkommender Arten wurden die Daten des Messtischblatts 4421 „Borgentreich“ Quadrant 2 sowie Messtischblatt 4422 „Trendelburg“ Quadrant 1 abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen. Hierzu hat eine Ortsbegehung stattgefunden (17.05.2022). Außerdem wurde eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (28.01.2026).

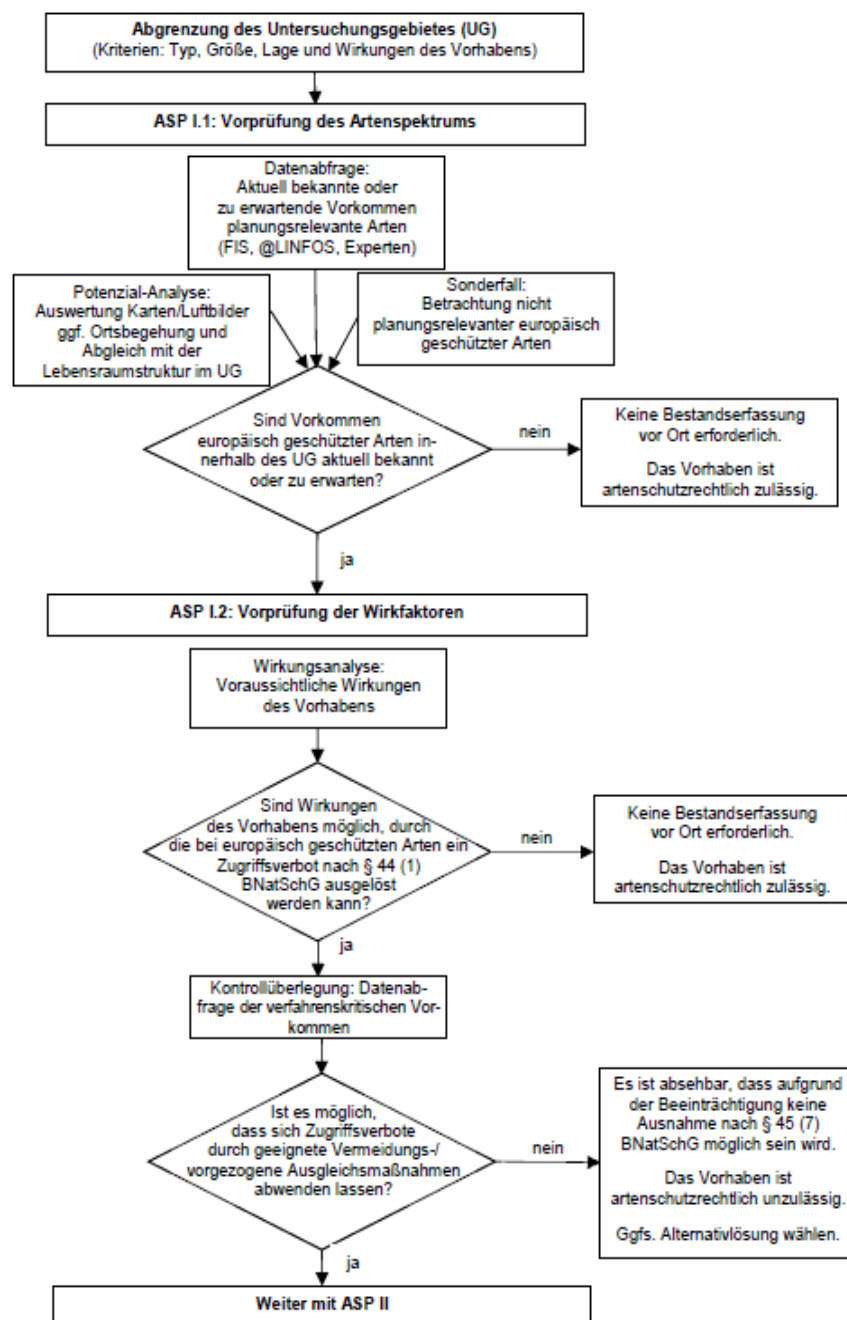


Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (MULNV 2021)

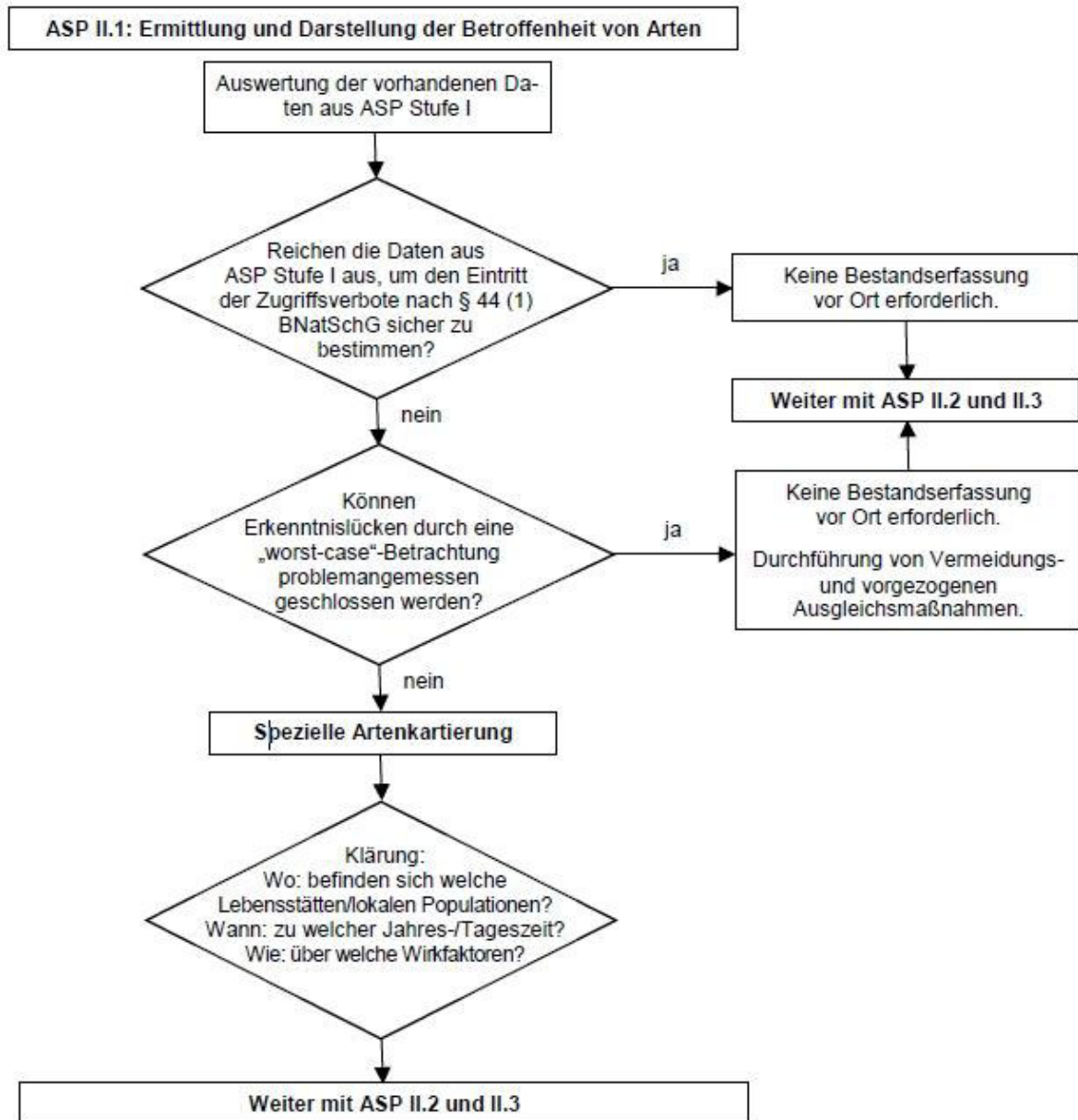


Abbildung 2: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MULNV 2021)

4 WIRKPROGNOSE

Zunächst wird im Folgenden eine Übersicht über potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegeben, die zum Auslösen der in Kapitel 2.1 aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten. Hierbei bleiben mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt.



4.1 Baubedingte Wirkungen

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Während der Bauphase kommt es zu Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie zu einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören darüber hinaus v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung ausüben. Dies kann im schlimmsten Fall zu Reproduktionsverlusten durch Aufgabe der Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung auch zur direkten Tötung/Verletzung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.

Durch die entstehenden Baugruben kann außerdem für bodengebundene Kleintiere wie Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger eine Fallenwirkung entstehen, die ebenfalls zu Individuenverlusten führen kann.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die zukünftige Überformung und Überbauung durch das Vorhaben. Dadurch können potentiell als (Teil-)Nahrungshabitat genutzte Bereiche verloren gehen. Im Umfeld können potenzielle Fortpflanzungsstätten durch direkte Überbauung oder Vergrämungseffekte verloren gehen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt erhöhen sich die akustischen und visuellen Störungen durch die geplante Nutzung der Fläche insbesondere im Einsatzfall, was ebenfalls ein Meideverhalten bedingen kann. Eine Erhöhung der Verkehrsintensität kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.

5 ERMITTLUNG POTENZIELL RELEVANTER ARTEN

Das geplante Feuerwehrgerätehaus liegt zum überwiegenden Teil auf einem intensiv bewirtschafteten Ackerland. Südlich wie auch östlich finden sich entlang eines Wirtschaftsweges und der K 30 Baumreihen (*Fraxinus excelsior*, *Acer platanoides* BHD 30-80 cm) und im Westen des geplanten Feuerwehrgerätehauses befindet sich ein Gebäude



der Wasserwerke, mit einer von Gräsern dominierten umliegenden Grünanlage und einem Graben im Randbereich. Horste und Nester konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht gefunden werden, die Bäume an der K 30 weisen allerdings zahlreiche Rindenabplatzungen und potenzielle Höhlen auf. Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen des Gebiets, der Vorbelastungen durch nahegelegene Verkehrsflächen und das angrenzende Gebäude ist im Untersuchungsgebiet (UG) vor allem mit weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

Im weiteren Verlauf findet sich im Osten (ca. 200 m entfernt) die waldgeprägte Biotopverbundfläche „Hoher Berg südlich Manrode“ (VB-DT-4422-001), sowie im Südwesten (ca. 300 m entfernt) die, in dem Bereich waldgeprägte Biotopverbundfläche „Alstertal mit angrenzenden Hängen zwischen Bühne und Ellentalberg“ (VB-DT-4421-004). Nördlich (ca. 600 bis 700 m entfernt) liegen Teile der Biotopverbundfläche „Alsteroberlaufsystem und Grünlandreste zwischen Bühne und Manrode“ (VB-DT-4421-003), die sich durch teils wassergeprägte Offenlandbereiche auszeichnet.

Es folgt nun eine zusammengefasste Betrachtung der auf den Messtischblättern 4422 „Trendelburg“, Quadrant 1 und 4421 „Borgentreich“, Quadrant 2 gelisteten Artengruppen und Arten. Hierbei wird zunächst das potenzielle Vorkommen im UG bewertet.

Folgende für die oben genannten Messtischblätter gelisteten Vogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen maximal als Nahrungshabitat:

Teichrohrsänger, Eisvogel, Baumpieper, Uhu, Mornellregenpfeifer, Weißstorch, Mehlschwalbe, Rohrammer, Teichhuhn, Rauchschwalbe, Neuntöter, Bluthänfling, Nachtigall, Weidenmeise, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Zwergtaucher, Schleiereule.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Strukturarmut der Fläche wird es sich hierbei nicht um essentielle Nahrungshabitate handeln. Im Umfeld der Maßnahme stehen ausreichend Ersatzhabitate für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Vögel

Horst- und Höhlenbrüter

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Geländebegehung im Mai 2022 keine Horste oder Nester in den angrenzenden Baumreihen entlang der Kreisstraße und des Wirtschaftsweges festgestellt werden. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass zwischenzeitlich neue Nester und Horste angelegt wurden, wird ein Vorhandensein von Nestern und Horsten als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte horstbrütender Arten in den Baumreihen angenommen. Darüber hinaus weisen einige der für das Messtischblatt gelisteten horstbrütenden Arten sehr hohe artspezifische Störradien nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (z. B. Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan) auf, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eventuelle Störreize, die über das Baufeld hinaus wirken, zu Störungen an potentiell in den nahen Waldbereichen gelegenen Horsten führen.



Die zum Zeitpunkt der Geländebegehung erkennbaren Baumhöhlen entlang der Kreisstraße und des Wirtschaftsweges erschienen im Rahmen einer Sichtkontrolle eher als kleinere Astaushöhlungen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer weitergehenden Kontrolle tiefere Baumhöhlen festgestellt würden. Ebenso können in den angrenzenden Waldbereichen Baumhöhlen vorhanden sein, die im Rahmen der Geländebegehung nicht erfasst wurden. Insbesondere bei Arten mit hohen artspezifischen Störradien können Störreize, die über das Baufeld hinaus wirken, zu Störungen an potentiell vorhandenen Nestern führen.

Für folgende für die Messtischblätter gelisteten horst- und höhlenbrütenden Arten können potentielle Brutvorkommen in Höhlen und Horsten im Nahbereich des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden:

Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzstorch, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Grauspecht, Waldkauz, Star.

Offenlandarten

Folgende Offenlandarten sind für die Messtischblätter gelistet und werden in der folgenden Tabelle näher betrachtet:

Feldlerche, Wiesenpieper, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rebhuhn, Kiebitz.

Amphibien:

Für die oben genannten Messtischblätter ist der Laubfrosch als Art gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Art innerhalb des Eingriffsbereichs jedoch ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge und Libellen:

Für die oben genannten Messtischblätter sind der Nachtkerzenschwärmer und die Grüne Keiljungfer als Arten gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Arten innerhalb des Eingriffsbereichs jedoch ausgeschlossen werden.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Für die oben genannten Messtischblätter ist der Frauenschuh als Art gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Art innerhalb des Eingriffsbereichs jedoch ausgeschlossen werden.



In der nachfolgenden Tabelle werden die übrigen auf den Messtischblättern 4421 Quadrant 2 und 4422 Quadrant 1 gelisteten Arten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnten, hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MULNV 2021)¹.

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Vögel					
Horst- und Höhlenbrütende Arten Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzstorch, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Grauspecht, Waldkauz, Star	Baumhöhlen und Horste		In den angrenzenden Bäumen entlang der Kreisstraße und des Wirtschaftsweges sowie in den Bäumen in den angrenzenden Waldbereichen kann ein Vorkommen geeigneter Höhlen und Horste nicht ausgeschlossen werden. Für den Waldrandbereich östlich des Eingriffsbereichs sind in LINFOS zwei Brutnachweise des Rotmilans von 2001 und 2012 verzeichnet.	Bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit können Störreize wie Lärm oder visuelle Effekte zu einer (zeitweisen) Aufgabe von Gelegen in den angrenzenden Gehölzen führen, was ein Auskühlen des Geleges, ein Verhungern der Küken oder eine erhöhte Prädation während der Abwesenheit der Alttiere zur Folge haben kann. Da einige der potentiell vorkommenden Arten sehr große artspezifische Störradien aufweisen (z. B. Schwarzstorch 500 m), können diese Reize auch weit über das eigentliche Baufeld hinaus zu Beeinträchtigungen führen Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen, sodass eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung. Betriebsbedingte Wirkungen, wie Lärm oder visuelle Effekte im Übungs- oder Einsatzfall können zu kurzfristigen Störreizen kommen, die unter Umständen ein kurzes Auffliegen der Alttiere zur Folge	Ja, Nr. 1



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
				haben können. Da sich diese Störwirkungen jedoch auf einen sehr kurzen Zeitraum von i. d. R. wenigen Minuten beschränken, ist nicht davon auszugehen, dass es hierdurch zu einem Auskühlen oder Verhungern der Jungtiere oder einer erhöhten Prädation kommt. Im Laufe der Zeit wird ein Gewöhnungseffekt bei wiederkehrenden Wirkreizen auftreten. Zudem besteht aufgrund der angrenzenden Kreisstraße bereits eine gewisse Vorbelastung, sodass potentiell vorkommende Arten an Verkehrslärm gewöhnt sind.	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete; Nest in Bereichen mit kurzer, lückiger Vegetation in Bodenmulde (zu hohe Vegetationsdichte suboptimal), Bodenbrüter	U-	Nach LANUK (2025b) und LK SCHAUMBURG (2020) halten Feldlerchen eine Meidedistanz von 100 m bzw. 120 m zu Baumreihen ein. Aus diesem Grund ist die Ackerfläche im Eingriffsbereich als potentielles Bruthabitat ungeeignet. Die nördlich und westlich an den Eingriffsbereich angrenzenden Flächen weisen jedoch eine hohe Eignung als Feldlerchenreviere auf.	Durch den Neubau des Feuerwehrrätehauses kommt zu einer Verdrängung der Feldlerche aus den nordwestlich an den Eingriffsbereich angrenzenden Flächen, da durch die geplante Bebauung vertikale Strukturen geschaffen werden, die von potentiellen Brutpaaren in einem Radius von 150 m gemieden werden. Bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit können Störreize wie Lärm oder visuelle Effekte zu einer (zeitweisen) Aufgabe von Gelegen auf den angrenzenden Flächen führen, was ein Auskühlen des Geleges, ein Verhungern der Küken oder eine erhöhte Prädation während der Abwesenheit der Alttiere zur Folge haben kann. Betriebsbedingte Wirkungen, wie Lärm oder visuelle Effekte im Übungs- oder Einsatzfall können zu kurzfristigen	Ja Nr. 1+3



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
				Störreizen kommen, die unter Umständen ein kurzes Auffliegen der Alttiere zur Folge haben können. Da sich diese Störwirkungen jedoch auf einen sehr kurzen Zeitraum von i. d. R. wenigen Minuten beschränken, ist nicht davon auszugehen, dass es hierdurch zu einem Auskühlen oder Verhungern der Jungtiere oder einer erhöhten Prädation kommt. Im Laufe der Zeit wird ein Gewöhnungseffekt bei wiederkehrenden Wirkreizen auftreten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (muss ausreichend Deckung bieten, aber nicht zu dicht/zu hoch); bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore sowie Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Bodenbrüter (Graben- und Wegrändern)	S	Der Wiesenpieper benötigt zur Nestanlage Bodenvegetation, die ausreichend Deckung bietet. Dies ist bei den Flächen im Untersuchungsbereich nicht gegeben.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Halboffene bis offene Landschaften; Nahrungshabitat meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen; Bruthabitate in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf-	S	Der artspezifische Störradius nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 200 m, sodass aufgrund der vorhandenen Kreisstraße sowie dem Wirtschaftsweg Vorkommen im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich sind. Für die Flächen nördlich des UG, die weiter von Straße und Wirtschaftsweg	Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist gemäß LANUK für die Rohrweihe i.d.R. Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. Der Verlust des Nahrungshabitats wird somit nicht als essenziell angesehen.	Ja, Nr. 1



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer); Anlegung Nest im dichten Röhricht über Wasser (seit 1970 Bruthabitat verstärkt auch auf Ackerflächen).		entfernt liegen, kann ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem eignet sich der Eingriffsbereich als potentiell Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind kleinräumige Revierverschiebungen durch die geplante Errichtung des Feuerwehrrätehauses möglich, ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht zu erwarten.	Da die Rohrweihe auch in Getreide- und Rapsfeldern brütet, ist für die störungsärmere Umgebung des UG eine potentielle Eignung als Brutgebiet anzunehmen, wenngleich ein Vorkommen der Art aufgrund der Nähe der umgebenden Gehölzkulisse und den Vorbelastungen durch Kreisstraße, Wirtschaftsweg und eine häufige Frequentierung als unwahrscheinlich angesehen wird. Bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit können Störreize wie Lärm oder visuelle Effekte zu einer (zeitweisen) Aufgabe von Gelegen auf den angrenzenden Flächen führen, was ein Auskühlen des Geleges, ein Verhungern der Küken oder eine erhöhte Prädation während der Abwesenheit der Alttiere zur Folge haben kann.	
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau; ursprüngliche Bruthabitate sind Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen; großer Aktionsradius (Nahrungsräume bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt); aktuelle Brutplätze meist in Wintergetreidefeldern (Nest am Boden); störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil;	S	Die Wiesenweihe benötigt störungsarme Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in krautiger Vegetation am Boden. Der artspezifische Störadius nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) beträgt 200 m, sodass aufgrund der vorhandenen Kreisstraße sowie dem Wirtschaftsweg Vorkommen im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich sind. Für die Flächen nördlich des UG, die weiter von Straße und Wirtschaftsweg entfernt liegen, kann ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht	Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist gemäß LANUK für die Wiesenweihe i.d.R. Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. Der Verlust des Nahrungshabitats wird somit nicht als essenziell angesehen. Da die Rohrweihe auch in Getreide- und Rapsfeldern brütet, ist für die störungsärmere Umgebung des UG eine potentielle Eignung als Brutgebiet anzunehmen, wenngleich ein Vorkommen der Art aufgrund der Nähe der umgebenden Gehölzkulisse und den Vorbelastungen durch Kreisstraße,	Ja, Nr. 1



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
			ausgeschlossen werden. Zudem eignet sich der Eingriffsbereich als potentiell Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind kleinräumige Revierschiebungen durch die geplante Errichtung des Feuerwehrgerätehauses möglich, ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht zu erwarten.	Wirtschaftsweg und eine häufige Frequentierung als unwahrscheinlich angesehen wird. Bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit können Störreize wie Lärm oder visuelle Effekte zu einer (zeitweisen) Aufgabe von Gelegen auf den angrenzenden Flächen führen, was ein Auskühlen des Geleges, ein Verhungern der Küken oder eine erhöhte Prädation während der Abwesenheit der Alttiere zur Folge haben kann.	
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen; besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit hoher Krautschicht (ausreichend Deckung), bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen; Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt	U	Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatbestandteile wie Weg- und Ackerraine zur Nahrungsaufnahme und Aufnahm von Magensteinen. Auch unbefestigte Wirtschaftswege sind nur sehr kleinräumig vorhanden. Darüber hinaus beträgt der artspezifische Störadius nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) 50 m, sodass aufgrund der vorhandenen Kreisstraße und dem Wirtschaftsweg sowie dem Trinkwasserhochbehälter nicht mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich zu rechnen ist.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	Offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen; auch in	S	Zwar werden vom Wachtelkönig auch Ackerflächen besiedelt, jedoch müssen dann zwischen diesen Flächen ausreichend Strukturen wie Hochstaudenfluren und	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen; Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.		Gebüschgruppen an Gräben oder Wegen befinden, da auf intensiv genutzten Ackerflächen allein das Nahrungsangebot meist nicht ausreichend ist. Im Planungsraum fehlen solche Strukturen fast vollständig, sodass eine tatsächliche Besiedlung des Eingriffsbereichs und dessen unmittelbarem Umfeld durch den Wachtelkönig ausgeschlossen werden kann.	Verfügung.	
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener in Getreidefeldern. Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	U	Der Feldschwirl ist auf das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten angewiesen: eine 20-30 cm hohe, dichte Gras- und Krautschicht, die am Boden ausreichend Bewegungsfreiheit lässt sowie einzelne, darüber hinaus ragende Warten. Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nichtvorhanden. Aufgrund häufiger Störwirkungen durch die Nutzung des Wirtschaftsweges sowie das Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen ist eine tatsächliche Besiedlung nicht zu erwarten.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine, unbefestigte Feldwege;	S	Das Rebhuhn könnte das Plangebiet als (Teil-)Nahrungshabitat nutzen. Strukturen für die Anlage von Neststandorten (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder) fehlen hingegen oder sind anthropogen derart vorbelastet,	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.		dass Brutplätze der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen werden können.		
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren auch verstärkt Ackerland; Neststandorte sind offene und kurze Vegetationsstrukturen. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	S	Der Kiebitz bevorzugt weithin offene Landschaften, wobei vertikale Strukturen wie Hecken eher toleriert werden als beispielsweise von der Feldlerche. Der Kiebitz ist stark an feuchte Lebensräume gebunden, welche im Eingriffsbereich und dessen Umfeld fehlen. Zudem beträgt der artspezifische Störradius nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) 100 m, sodass aufgrund der vorhandenen Kreisstraße und dem Wirtschaftsweg sowie dem Fehlen von Feuchtlebensräumen ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich insgesamt als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Fast alle Natur- und Lebensräume, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen. Brutgebiet ist arktische Tundra (Nordrussland); Rast- und Überwinterungsgebiete sind Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und		Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Ein Vorkommen potentieller Wirtsvogelarten kann im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtsvogelarten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen dem Kuckuck ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen; Nahrungshabitat sind vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland, seltener gewässerferne Grünlandbereiche, Äcker; Rast- und Schlafgewässer sind größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte).		ausgeschlossen werden		

¹ MTB-Abfrage MTB 4421 Q2 und MTB 4422 Q1, abgerufen am 28.01.2026 (LANUV 2025)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



6 VERTIEFENDE PROGNOSE DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG

Der Eingriffsbereich stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Aufgrund der bereits bestehenden Störwirkungen durch die angrenzende Kreisstraße, den Wirtschaftsweg und den Trinkwasserhochbehälter sowie das Fehlen von für zahlreiche Arten essentiellen Strukturen wie Weg- und Ackerrainen, Staudenfluren, Ackerbrachen oder strukturreichen, unbefestigten Feldwegen kann für eine Vielzahl an Offenlandarten (Wiesenpieper, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rebhuhn, Kiebitz) ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche meidet als so genannte Offenlandart vertikale Strukturen. Nach LANUK (2025b) und LK SCHAUMBURG (2020) hält sie bei der Wahl der Neststandorte einen Abstand von 100 bzw. 120 m zu Baumreihen ein. Somit können Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Jedoch kommt es durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses zu einer Verdrängung potentieller Brutpaare aus den für die Art gut geeigneten Flächen, die nördlich und westlich an den Eingriffsbereich angrenzen. Dieser Verlust an potentiellen Revieren stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Für die Feldlerche ist somit eine vertiefende Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe II erforderlich. Hier wird zunächst festgestellt, ob die Daten aus dem ASP I ausreichen, um den Eintritt der Zugriffsverbote nach §44 (1) BNatSchG sicher zu bestimmen und mögliche Erkenntnislücken durch eine „worst-case“-Betrachtung problemangemessen geschlossen werden können. Dies ist im konkreten Fall gegeben, sodass in Abstimmung mit der UNB des Kreises Höxter auf eine Bestandserfassung vor Ort verzichtet werden kann. Im weiteren Ablauf wird geprüft, ob unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Verbotstatbestände erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.

Weiterhin kommt es bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit zu Störreizen wie Lärm oder visuelle Effekte, die zu einer (zeitweisen) Aufgabe von Gelegen in den angrenzenden Flächen und Gehölzen führen, was ein Auskühlen des Geleges, ein Verhungern der Küken oder eine erhöhte Prädation während der Abwesenheit der Alttiere zur Folge haben kann. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Hiervon sind potentiell die für das Gebiet gelisteten horst- und höhlenbrütenden Arten (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzstorch, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Grauspecht, Waldkauz, Star) sowie die Rohrweihe und die Wiesenweihe betroffen.

Aufgrund des geringen artspezifischen Störradius der Feldlerche von 20 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ist unter Berücksichtigung des aktuell bestehenden Meideverhaltens des Eingriffsbereichs und eines Umkreises von 20 m durch die Gehölze entlang der Kreisstraße nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch die Bautätigkeiten auszugehen.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

Um Reproduktionsverluste europäischer Vogelarten zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Kernbrutzeit der horst- und höhlenbrütenden Arten (15. März – 31. Juli) sowie der Rohrweihe und der Wiesenweihe (15. April – 10. September) zu legen. Darauf basierend ist mit der baulichen Umsetzung (inkl. Baufeldfreimachung) in der Zeit zwischen dem 11. September und 14. März des Folgejahres zu beginnen. Vor dem 15. März begonnene Bautätigkeiten können kontinuierlich fortgeführt und während der Brutzeit fertiggestellt werden, sofern gewährleistet werden kann, dass die Ruhephasen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von sieben Tagen nicht überschreiten*.

Eine Fortführung der Bautätigkeiten nach mehr als sieben Tagen ist außerdem vertretbar, wenn durch eine vorlaufende Kontrolle einer fachlich versierten Person eindeutig nachgewiesen werden kann, dass es in den Ruhephasen nicht zum Brutbeginn planungsrelevanter Vogelarten in den umliegenden Gehölzbeständen gekommen ist. Die artspezifischen Störadien der verschiedenen Vogelarten nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sind im Zuge der jeweiligen Kontrolle zu beachten. Die mit der Besatzkontrolle betraute Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. Des Weiteren sind die damit verbundenen Dokumentationen der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Sollte eine bauliche Umsetzung außerhalb der Kernbrutzeit nicht möglich sein, kann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine vorlaufende Brutvogelkartierung nachgewiesen werden, dass auch innerhalb der Kernbrutzeit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Hier bietet sich insbesondere eine vorlaufende Brutvogelkartierung von Rohrweihe und Wiesenweihe an, da aufgrund der Habitatausstattung ein tatsächliches Brutvorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich sowie dessen Umfeld unwahrscheinlich ist. Kann durch eine Brutvogelkartierung eindeutig nachgewiesen werden, dass keine Brutvorkommen von Wiesenweihe oder Rohrweihe vorhanden sind, kann mit den Bautätigkeiten bereits ab dem 01. August begonnen werden.

*fachlicher Hintergrund: Es wird angenommen, dass durch die laufenden Bautätigkeiten eine Vergrämungswirkung auf angrenzende Bereiche erzielt wird. Die Ansiedlung der Arten im Umfeld des Geltungsbereichs kann somit verhindert werden, sodass es in der Folge nicht zu Reproduktionsausfällen kommt. Da im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend gleichwertige Gehölzstrukturen vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten während der Brutperiode im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Feldlerchen gelten als Offenlandarten und bevorzugen einen offenen und möglichst gehölzfreien Lebensraum. Sie meiden vertikale Strukturen wie Gehölze, Wälder, größere bauliche Anlagen sowie Siedlungsgebiete und halten zu diesen Abstände von 60-120 m, nach neusten Studien sogar bis zu 160 m (NEUMANN & BREITFELD 2015 in LK SCHAUMBURG

2020) ein. Dieses Meideverhalten führt dazu, dass der überbaute Raum zuzüglich der gemiedenen Zone als Brutgebiet entwertet wird.

Durch den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses kommt es zu einer Verschiebung der vorhandenen Feldlerchenreviere sowie einem Brutraumverlust. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Feldlerche sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, im Sinne vorgezogener, artspezifischer Maßnahmen zum Schutz der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), erforderlich.

Die Planung dieser Maßnahmen erfolgt auf Basis der „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg“ (LK SCHAUMBURG 2020). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Hörter wird der „Pauschalansatz“ angewandt.

Hierbei wird zunächst die Brutraumverlustfläche ermittelt. Für Einzelgebäude im Außenbereich gibt das Papier „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg“ keine spezifische Meidedistanz vor. Aufgrund der Höhe des Gebäudes, der geplanten Eingrünung und der betriebsbedingten Störwirkungen wird als Brutraumverlustfläche der Eingriffsbereich zuzüglich eines Puffers von 150 m (Meidedistanz) angenommen.

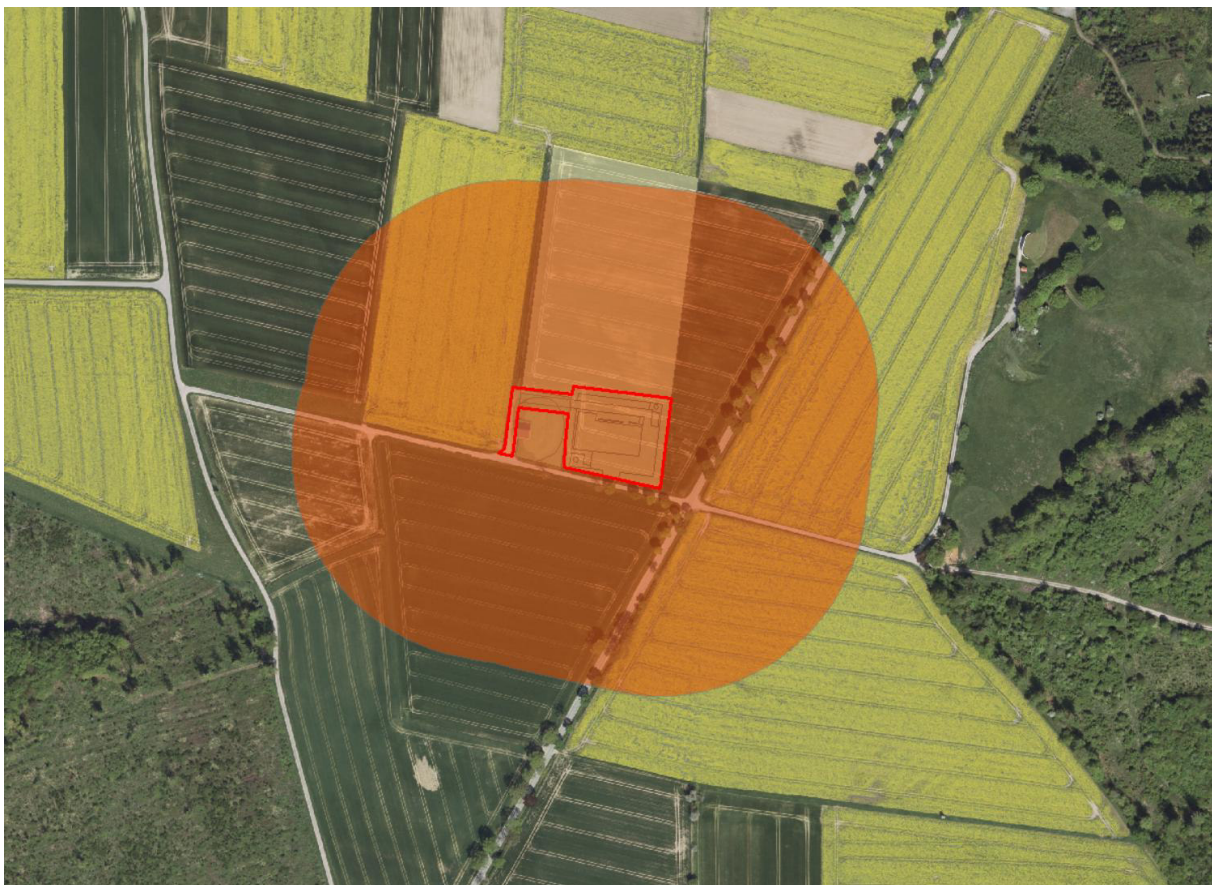


Abbildung 3: Eingriffsbereich (rot umrandet) mit Meidedistanz 150 m (orange)

Da der geplante Geltungsbereich an vorhandene Baumreihen angrenzt und im Nahbereich zudem Waldbereiche vorhanden sind, ist nach der vorgenannten Methodik (LK SCHAUMBURG 2020) anzunehmen, dass der Lebensraum im Bereich des Baumreihen und der

Waldbereiche sowie einer 120 m breiten Meidedistanz für die Baumreihen und einer 160 m breiten Meidedistanz für die geschlossenen Gehölzkulissen bereits entwertet ist und vom zu bilanzierenden Brutraumflächenverlust abgezogen werden kann.

Der verbleibende rechnerische Brutraumflächenverlust beträgt 23.323 m² (2,33 ha).

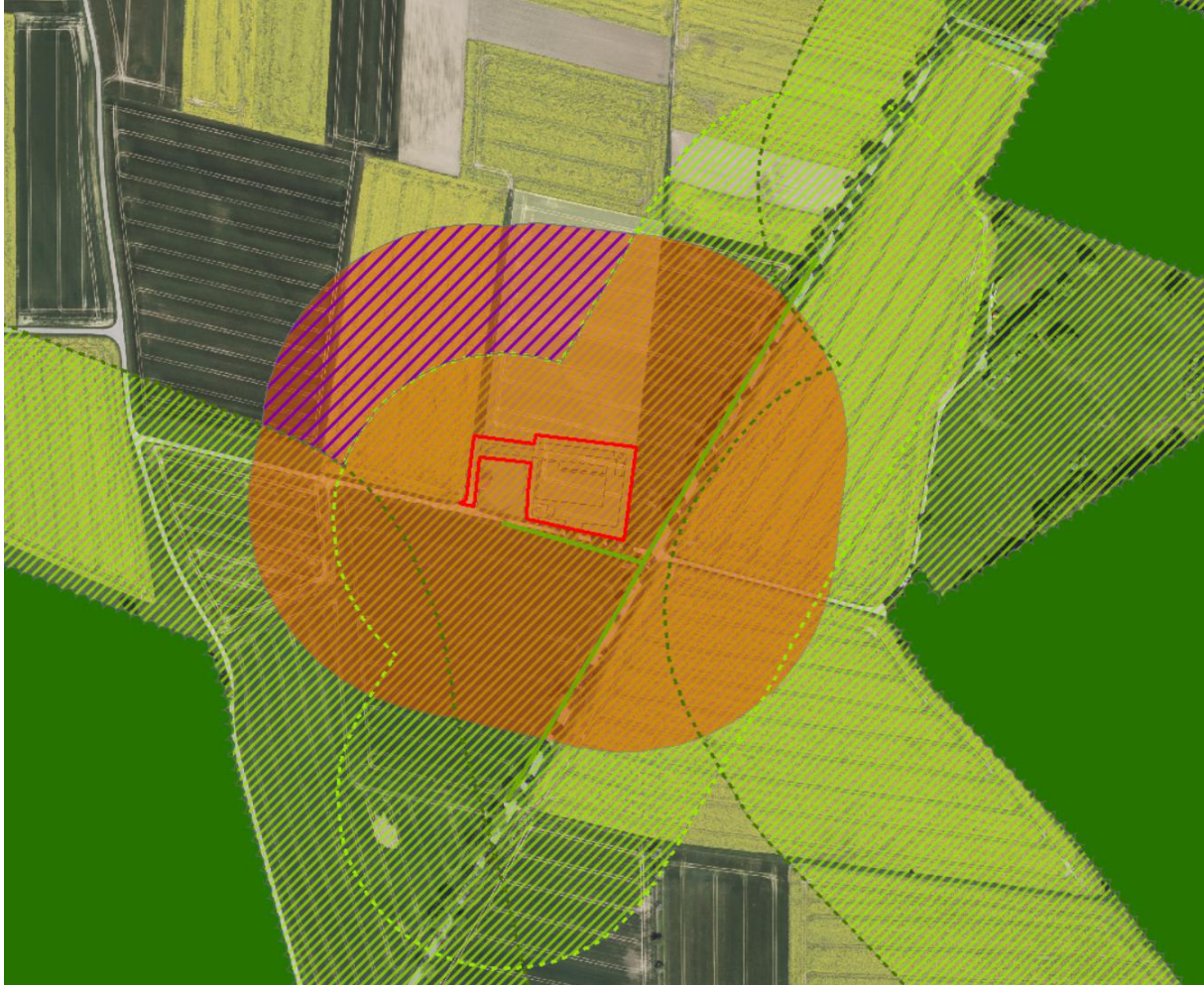


Abbildung 4: vorhandener Gehölzbestand (grün) mit Meidedistanz (grün schraffiert) und verbleibendem Brutraumflächenverlust (lila schraffiert)

Nach dem Pauschalansatz wird anstelle einer Kartierung von einer anzunehmenden mittleren Siedlungsdichte von 2 Brutpaaren je 10 ha ausgegangen. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Höxter kann aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung auch im Eingriffsbereich mit einer mittleren Siedlungsdichte gerechnet werden.

Demnach sind für die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses rechnerisch (2 Brutpaare / 10 ha * 2,33 ha Brutraumflächenverlust) 0,466 Feldlerchenreviere zu ersetzen. Gemäß Tabelle 1 in „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg“ (LK SCHAUMBURG 2020, S. 3) ist bei der Anlage einer zusammenhängenden Fläche eine Kompensationsflächengröße von 2.500 m² erforderlich.

Die Maßnahmenfläche soll möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen (im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt), nur außerhalb des Einflussbereichs von Windenergieanlagen (min. 200 m Abstand) und Straßen (min. 100 – 500 m Abstand), Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von stark frequentierten (Feld-) Wegen, Breite der



streifenförmigen Maßnahmen möglichst nicht unter 10 m, Feldlerchenflächen sollten an die Bearbeitungsbreite der landwirtschaftlichen Geräte angepasst werden, um zusätzliche Fahrspuren zu vermeiden, nur im Gelände mit weitgehend freiem Horizont liegen (d.h. wenige oder gar keine Gehölze, folgende Mindestabstände zu Vertikalstrukturen:

- Einzelbäume 50 m
- Baumreihen, Feldgehölze 120 m
- Geschlossene Gehölzkulissen 160 m
- Hochspannungsmasten 100 m
- Siedlungen und große bauliche Anlagen 160 m (LK SCHAUMBURG 2020).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien steht etwa 300 m nordwestlich des Eingriffsbereichs eine geeignete Kompensationsfläche auf dem Flurstück 3, Flur 1, Gmkg. Muddenhagen zur Verfügung. Das rund 6 ha große Flurstück befindet sich im Eigentum der Orgelstadt Borgentreich und wird als Acker genutzt.

Die Kompensationsfläche liegt außerhalb der Meidedistanz der Feldlerche für die Waldbereiche (160 m, dunkelgrün), die Baumreihen (120 m hellgrün) sowie des geplanten Feuerwehrrätehauses (150 m, orange). Der Abstand der Fläche zur Kreisstraße beträgt etwa 300 m. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens wird der Abstand der Kompensationsfläche zur Straße als ausreichend erachtet.

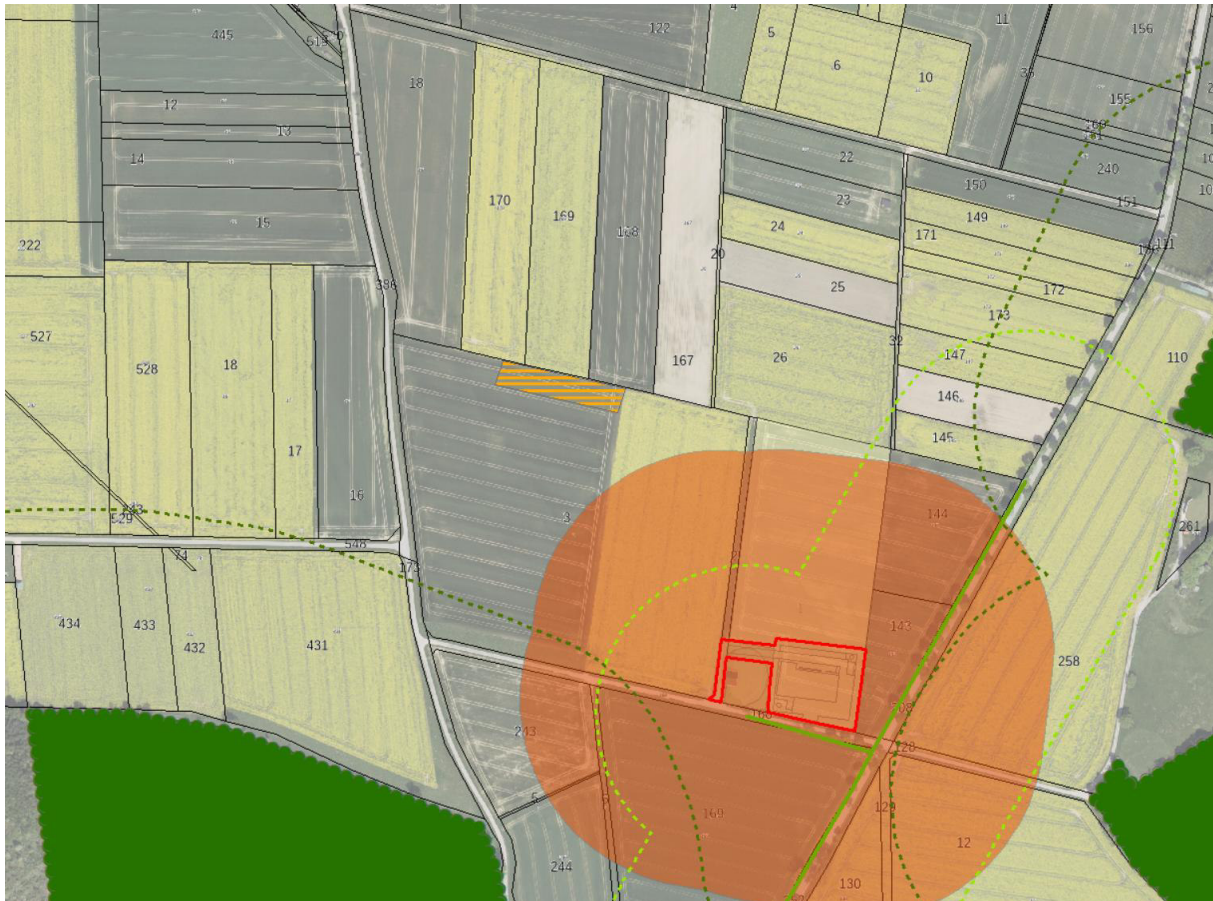


Abbildung 5: Kompensationsfläche (gelb schraffiert) mit Meidedistanzen zu vorhandenen Waldbereichen (dunkelgrün, 160 m) und Baumreihen (hellgrün, 120 m) sowie dem geplanten Feuerwehrgerätehaus (orange, 150 m)

Zur Kompensation des Brutflächenverlustes durch das geplante Feuerwehrgerätehaus soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter auf einer zusammenhängenden Fläche von 2.500 m² eine kombinierte Maßnahme aus Schwarzbrache und Blühstreifen angelegt werden.

Schwarzbrache

Zur Anlage einer streifenförmigen Schwarzbrache wird eine Fläche von 1.250 m² bei einer Breite von 10 m nicht eingesät und mechanisch möglichst frei von Bewuchs gehalten. Aufkommender Pflanzenbewuchs ist unmittelbar vor Beginn der Brutzeit, also bis Ende Februar eines jeden Jahres, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen und darf darüber hinaus grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also nicht zwischen Anfang März und Mitte August entfernt werden.

Blühstreifen

Zur Anlage eines Blühstreifens wird auf einer Fläche von 1.250 m² bei einer Breite von 10 m im 1. Jahr nach der Saatbettbereitung eine dünne Ansaat (1,5 g/ m²) mit einer mehrjährigen arten- und blütenreichen Regiosaatgutmischung (min. 50 % Kräuter) aus dem Ursprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ (z. B. „Schmetterlings-Wildbienen-Saum“ oder „Blumenwiese“) durchgeführt. Danach erfolgen jährlich abschnittsweise (50%)



1-2 Pflegeschnitte außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also nicht zwischen Anfang März und Mitte August. Zwischen den Mahdterminen sollten mindestens 2 Wochen liegen. Das Mahdgut ist nach jedem Schnitt abzuräumen, das Mulchen der Fläche ist untersagt. Der späteste Schnitt erfolgt Anfang Oktober eines jeden Jahres. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (s. o.) umzubrechen und erneut mit der Regiosaatgutmischung (s. o.) einzusäen. Dies dient der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor. Es ist dauerhaft auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Die notwendige Schaffung der Kompensationsfläche muss im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in dem Jahr, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wird, bereits im Frühjahr funktionstüchtig umgesetzt sein. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme bis zum letzten relevanten Bearbeitungsgang im Jahr ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung (UBB) zu begleiten und gegenüber der UNB zu dokumentieren. Die damit betraute Person ist der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. Des Weiteren sind die damit verbundenen Dokumentationen und Maßnahmen der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerdem zu unterhalten. Damit ist die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente Unterhaltungspflege. Die Unterhaltungspflicht ist darauf angelegt, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahme so lange andauert, wie die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).



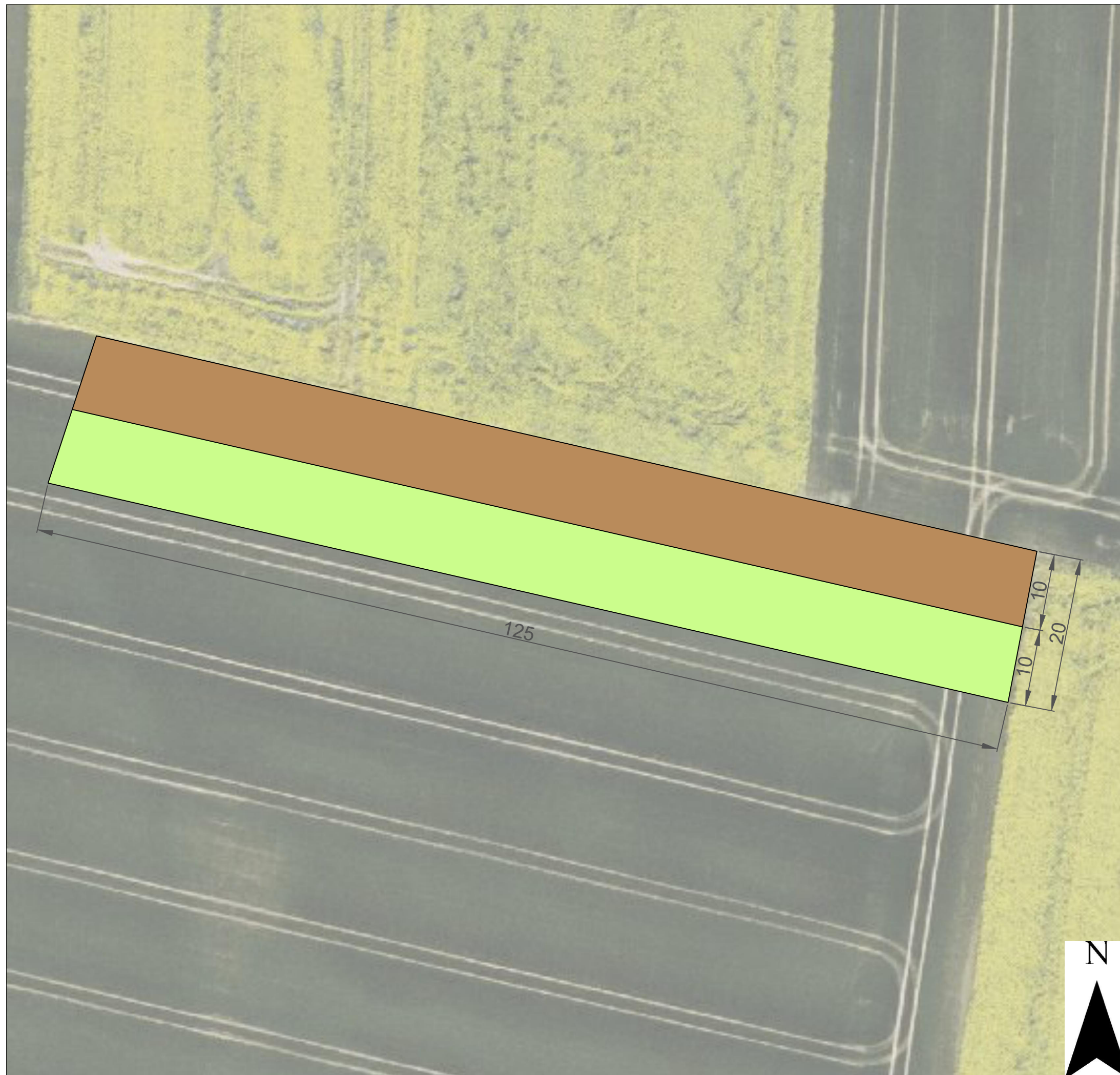
LITERATUR UND QUELLEN

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025a): Landschaftsinformationssammlung, Schutzgebiete, Biotop (LINFOS) NRW.
URL: <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
abgerufen am 28.01.2026
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025b): Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)) – Artenschutzmaßnahmen. Abrufbar unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/maassn/103035> (abgerufen am: 30.01.2025)
- LANDKREIS SCHAUMBURG (2020): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).



ANHANG

Karte 2: Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)



Ausgleichsfläche (Gmkg. Muddenhagen, Flur 1, Flurstück 3)



Ausgleichsmaßnahme für Brutraumflächenverlust der Feldlerche (2.500 m²)



- Blühstreifen (1.250 m²)
- Breite 10 m
 - 1. Jahr: Saatbettbereitung und dünne Ansaat (1,5 g/m²) mit einer mehrjährigen arten- und blütenreichen Regio-Saatgut Mischung (min. 50 % Kräuter) aus dem Ursprungs-gebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ (z. B. „Schmetterlings-Wildbienen-Saum“ oder „Blumenwiese“)
 - Dann jährlich: 1 bis 2 Pflegeschnitte außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also nicht zwischen Anfang März und Mitte August abschnittsweise (50 %) durchführen. Zwischen den Mahdzeitpunkten sollten mindestens 2 Wochen liegen.
 - Das Mahdgut ist nach jedem Schnitt abzuräumen, das Mulchen der Fläche ist untersagt.
 - Spätester Schnitt Anfang Oktober
 - Der Blühstreifen ist alle vier Jahre außerhalb der Brutzeit der Feldlerche umzubrechen und erneut mit der Regio-Saatgut Mischung s. o. einzusäen. Dies dient der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.
 - Es ist dauerhafter auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.



- Schwarzbrache (1.250 m²)
- Breite 10 m
 - Die Fläche wird nicht eingesät und ist mechanisch möglichst frei von Bewuchs zu halten: Aufkommender Pflanzenbewuchs ist unmittelbar vor Beginn der Brutzeit, also bis Ende Februar eines jeden Jahres mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse zu entfernen und darf darüber hinaus grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also nicht zwischen Anfang März und Mitte August entfernt werden.
 - Es ist dauerhafter auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Auftraggeber:  ORGELSTADT BORGENTREICH Am Rathaus 13 34434 Borgentreich		
Projekt: Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Borgentreich		
Karte 2: Ausgleichsfläche Feldlerche	Maßstab: 1:500	Bearbeitung: J. Ricke
Auftragnehmer:  UIH Planungsbüro Neue Straße 26 • 37671 Hörter Telefon: 05271/6987-0 • Fax: -6987-29 E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de		